

Frau  
Präsidentin des Bundesrates  
Sonja Ledl-Rossmann  
Parlament  
1017 Wien

**MAG. WOLFGANG SOBOTKA**  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0034-I/1/c/2017

Wien, am 1. Februar 2017

Die Bundesräte Herbert, Jenewein und weitere Bundesräte haben am 22. Dezember 2016 unter der Zahl 3201/J-BR/2016 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „im Dienst verletzte Exekutivbeamte im Jahr 2016“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2 und 5:**

Zur Beantwortung dieser Fragen wurden die Zahlen vom 1. bis 3. Quartal 2016 herangezogen.

Jahr	Anzahl der im Dienst verletzten bzw. getöteten Exekutivbediensteten				davon Verletzung bzw. getötet durch Fremdeinwirkung			
	verletzt			getötet	verletzt			getötet
	leicht	schwer	gesamt		leicht	schwer	gesamt	
2016 (bis einschl. 3.Quartal)	1.507	201	1.708	2	760	67	827	2

**Zu Frage 3:**

Folgende Daten des WaffenGebrauchsAnalyseVerfahrens (WGAV), welchem zu entnehmen ist, wie viele Exekutivbedienstete im Zuge eines von ihnen gesetzten Waffengebrauchs verletzt wurden, konnten erhoben werden:

Anzahl der leicht verletzten Polizisten: 78

Anzahl der schwer verletzten Polizisten: 9

Anzahl der tödlich verletzten Polizisten: 1

Dem WaffenGebrauchsAnalyseVerfahren sind Verletzungsfolgen von Exekutivbediensteten, die selbst keinen Waffengebrauch gesetzt haben, nicht zu entnehmen.

**Zu Frage 4:**

Angaben zu Verursachern beziehungsweise Tätern werden dem Bundesministerium für Inneres nur bekannt, wenn die betroffenen Exekutivbeamtinnen und Exekutivbeamten von der Möglichkeit Gebrauch machen, einen Antrag nach dem Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz 1992 (WHG) beziehungsweise nach § 83c Gehaltsgesetz 1956 (GehG) zu stellen. Aus diesem Grund werden in diesem Zusammenhang auch keine Statistiken über tatsächliche Festnahmen bzw. Anzeigen auf freiem Fuß geführt.

Eine abschließende Beantwortung im Sinne der Anfrage ist daher nicht möglich.

**Zu den Fragen 6 bis 8:**

Statistisch erfasst wird der Grad der Verletzung, jedoch nicht die Art, ein unmittelbar daraus resultierender Krankenstand oder andere gesundheitliche Dauerfolgen.

**Zu den Fragen 9 und 10:**

Leistungen dieser Art fallen im Grunde und der Höhe nach in die Zuständigkeit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter. Im Bundesministerium für Inneres werden dazu keine Aufzeichnungen geführt.

Mag. Wolfgang Sobotka



